

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 6	Bielefeld, den 31. Juli	1991
-------	-------------------------	------

Inhalt

Seite:

Sammel-Unfall-, Haftpflicht-, Gewässerschaden-Haftpflicht-Versicherung	157
Neu erschienene Bücher und Schriften	169

Sammel-Unfall-, Haftpflicht-, Gewässerschaden-Haftpflicht-Versicherung

Landeskirchenamt
Az.: 30535/B 15-17

Bielefeld, 5. Juli 1991

Der zwischen der Evangelischen Kirche von Westfalen und der VICTORIA Versicherung Aktiengesellschaft geschlossene Sammel-Unfall-, Haftpflicht-, Gewässerschaden-Haftpflicht-Versicherungsvertrag wurde zum 1. Januar 1991 neu gefaßt. Die Neufassung wird nachstehend bekannt gemacht.

Unfall-, Haftpflicht-, Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung

zwischen der
Evangelischen Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
Altstädter Kirchplatz 5
4800 Bielefeld 1

Teil A

Unfallversicherung

Dem Vertrag liegen folgende Bedingungen zugrunde:

Versicherungsbedingungen

und der
VICTORIA Versicherung Aktiengesellschaft
4000 Düsseldorf
– Führende –
sowie der
Provinzial Lebensversicherungsanstalt
von Westfalen
4400 Münster
– Beteiligte –
– als Versicherer –

Die Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 88),

die Zusatzbedingungen für die Kinder-Unfallversicherung mit Einschluß von Vergiftungen,

die Besonderen Bedingungen für den Einschluß von Bergungskosten in die Allgemeine Unfallversicherung und die

Besonderen Bedingungen für den Einschluß von Heilkosten, in Verbindung mit den nachfolgenden Besonderen Bedingungen (BVB), den Änderungen zu den AUB sowie den Allgemeinen Bestimmungen.

Die geschriebenen Bedingungen gehen den gedruckten Bedingungen voran.

ist durch Vermittlung der
ECCLESIA Versicherungsdienst GmbH
Klingenbergstr. 4, 4930 Detmold,

unter den Versicherungsscheinnummern
U 580470 (Unfallversicherung)
H 3 263 127 (Haftpflicht- und Gewässerschaden-Haftpflicht-Versicherung
folgender Sammel-Unfall-, -Haftpflicht,
– Gewässerschaden-Haftpflicht-Versicherungsvertrag geschlossen worden:

Versicherte Leistungen

DM 50.000,- für den Invaliditätsfall bei dauernder Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität)

- DM 5.000,- für den Todesfall
 DM 2.000,- für Heilkosten
 DM 1.500,- für Bergungskosten
 DM 200,- für Ersatz oder Reparatur beschädigter Brillen.

Besondere Bedingungen und Vereinbarungen (BVB)

I. Versicherter Personenkreis

Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe der dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen auf Unfälle im kirchlichen Bereich.

Versichert sind:

- 1.1 Personen, die im Gebiet des Versicherungsnehmers Kirchen, Gemeindehäuser und sonstige Gebäude, Räume oder Grundstücke, auch Friedhöfe, die im Eigentum, im Besitz oder in Benutzung oder Verwaltung der Kirche stehen und für kirchliche Zwecke verwendet werden, zur Verrichtung einer Andacht, zur Teilnahme an einem Gottesdienst oder anderen kirchlichen Veranstaltungen oder zur Erledigung persönlicher Anliegen aufsuchen;
- 1.2 im Rahmen des Vertrages besteht auch Versicherungsschutz für die **Kirchengemeinden Bad Sachsa und Tettenborn**, solange der Versicherungsnehmer über beide Gemeinden treuhänderisch die Aufsicht führt;
2. Kinder in Kindergärten, -heimen, -horten und Tagesstätten sowie in Vorschulklassen;
3. Schüler und Studenten der kirchlichen Schulen, Fachschulen, Fachhochschulen und Hochschulen;
4. Kinder in Verwahrungsmöglichkeiten während kirchlicher Veranstaltungen, Gottesdiensten etc.;
5. Vorkatechumenen, Katechumenen, Konfirmanden und Teilnehmer der Christenlehre während des Unterrichtes und den sonstigen Zusammenkünften;
6. Teilnehmer an der Jugendarbeit, an Zusammenkünften, an Spielen und Sport – mit Ausnahme von organisiertem Verbandssport, es sei denn, innerhalb des versicherten Personenkreises;
7. Personen, die in Schüler- und Studentenwohnheimen, Akademien, Prediger- und sonstigen Seminaren, bei Lehrgängen, in Erholungs-, Freizeit- und Altersheimen des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Gliederungen oder in den von diesen gepachteten oder gemieteten Räumen, Gebäuden und auf Grundstücken untergebracht sind; ausgenommen sind solche Personen, die sich als Pflegelinge und Patienten in Krankenhäusern, Spezialkrankenhäusern für Psychiatrie und Nervenleiden befinden;
8. Teilnehmer an Veranstaltungen, Zusammenkünften, Lehrgängen, Seminaren usw. der Frauen- oder Männerarbeit, der Jugendarbeit, der evangelischen Akademien, der Erwachsenenbildung, der Freizeit- und Erholungseinrichtungen usw.;
9. Mitglieder von Chören und sonstigen kirchenmusikalischen Vereinen und Gruppen. Konzerte und Chöre sind auch dann mitversichert, wenn die Veranstaltungen zwar nicht im rein kirchlichen Interesse, aber mit Einwilligung der zuständigen Stellen bzw. Chorleiter durchgeführt werden. Bei kirchlichen Veranstaltungen, an denen auch nichtkirchliche Chöre beteiligt sind, gilt der Versicherungsschutz auch für gemeinsame Proben, Vorbereitungen und Veranstaltungen;
10. haupt- oder nebenberufliche, unentgeltlich oder ehrenamtlich beim Versicherungsnehmer oder seinen mitversicherten Gliederungen tätigen Personen für den Fall, daß der bei der Teilnahme an der kirchlichen Veranstaltung erlittene Unfall nicht als Arbeits- bzw. Dienstatfall nach der RVO oder den beamtenrechtlichen Bestimmungen anerkannt wird;
11. Austräger des Kirchenblattes „Unsere Kirche“, die als Fußgänger, Radfahrer oder Benutzer von Fahrzeugen – auch Fahrer – unterwegs sind, während ihrer Tätigkeit;
12. Personen, die an sonstigen nicht aufgezählten, von der Kirche oder der jeweiligen kirchlichen Gruppe durchgeführten Veranstaltungen teilnehmen;
13. Besucher des Gemeindezentrums Hagen-Helfe, auch soweit es sich um Veranstaltungen des Erzbischöflichen Generalvikariates Paderborn handelt.
Für diese Vertragserweiterung ist ein Jahresbeitrag von 51,40 DM zuzüglich Versicherungsteuer zu zahlen.
14. Besucher des Kirchenforums in Bochum-Querenburg, auch soweit es sich um Veranstaltungen des Bischöflichen Generalvikariats Essen und der Katholischen Kirchengemeinde St. Augustinus in Bochum-Querenburg handelt.
Für diese Vertragserweiterung ist ein Jahresbeitrag von 51,40 DM zuzüglich Versicherungsteuer zu zahlen.

Versicherungsnehmerin ist die „Gemeinschaft der Wohnungs- und Teileigentümer Kirchenforum Querenburg – Verwalter: Vereinigte Bochumer Wohnungsgesellschaft mbH, Wirmersstraße 28, 4630 Bochum 1“.

Klarstellung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht nur auf die der Kirche gehörenden oder von ihr genutzten Gebäude und Grundstücke, sondern auch auf die zu ihnen führenden, von der Kirche zu unterhaltenden Wege und Treppen.

Ausschlüsse

Nicht unter den versicherten Personenkreis fallen diejenigen Personen, die

- a) infolge eines Unfalles Leistungen aufgrund eines Dienst-, Anstellungs- oder Arbeitsverhält-

nisses zu dem Versicherungsnehmer oder seinen Gliederungen oder eine mitversicherte Organisation nach der RVO oder den beamtenrechtlichen und entsprechenden Unfallfürsorgebestimmungen zu erhalten haben;

- b) bereits gegen Unfallfolgen anderweitig durch den Versicherungsnehmer oder seine Gliederungen oder eine mitversicherte Organisation versichert sind; in diesem Fall gilt der Sammelvertrag subsidiär in bedingungs- und prämienmäßiger Hinsicht;
- c) anderen rechtlich selbständigen Vereinen oder Gruppen angehören. Gruppen und Vereinigungen mit kirchentypischer Betätigung, die rechtlich selbständig sind, gelten als mitversichert, soweit der Versicherungsnehmer die Mitversicherung bestätigt hat und/oder sie von dem zuständigen kirchlichen Organ als solche anerkannt sind.

II. Deckungsumfang

1. Der Versicherungsschutz gilt auch für Unfälle, die auf dem direkten Wege von und zu den Stätten der Betätigung, Veranstaltung usw. eintreten, soweit es sich um Personen handelt, die unter die Ziffern 2 bis 12 fallen; er beginnt mit dem Verlassen der Wohnung und endet mit dem Wiedereintreffen dort.

Der Versicherungsschutz wird unterbrochen, wenn die normale Dauer des Weges verlängert oder der Weg selbst durch rein private und eigenwirtschaftliche Maßnahmen, z. B. durch Einkauf, Besuch von Wirtschaften zu Privat-zwecken, unterbrochen wird.

2. Für nicht schulpflichtige Kinder besteht Versicherungsschutz auf den vorgenannten Wegen nur dann, wenn sie sich in Begleitung von mindestens einer schulpflichtigen Person befinden.

Änderungen zu den AUB

Zu § 1

Der Versicherer gewährt Unfallversicherungsschutz für die in den BVB genannten Personenkreise und Gefahrenbereiche.

Zu § 2

In Ergänzung des § 2 II. 3 Satz 1 und 2 gelten für Personen, die Erste-Hilfe-Leistungen vollbringen, als Unfälle auch solche bei dieser Ausübung entstandenen Infektionen, bei denen aus der Krankheitsgeschichte, dem Befund und/oder der Natur der Erkrankung hervorgeht, daß die Krankheitserreger durch irgendeine Beschädigung der Haut, wobei aber mindestens die äußere Hautschicht durchtrennt sein muß, oder durch Einspritzen infektiöser Massen in Augen, Mund oder Nase in den Körper gelangt sind. Anhauchen, Anniesen oder Anhusten erfüllen den Tatbestand des Einspritzens nicht; Anhusten nur dann, wenn durch einen Hustenstoß eines Diphtheriekranken infektiöse Massen in Augen, Mund oder Nase geschleudert werden.

Zu § 3

Es wird Ziffer IV eingefügt mit folgendem Wortlaut:

„Versicherbar sind Personen von Geburt an bis zum Tode.“

Anmerkung zu den Zusatzbedingungen für die Kinder-Unfallversicherung mit Einschluß von Vergiftungen:

Diese Zusatzbedingungen gelten sinngemäß.

Versichert sind auch dauernd pflegebedürftige Personen sowie Geisteskranke, die unter Aufsicht an kirchlichen Veranstaltungen teilnehmen.

Ursächliche Unfallfolgen des Grundleidens, Komplikationen von Unfallfolgen durch das Grundleiden sowie Unfälle als ursächliche Folge einer Geistesstörung fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

Ergänzung zu den besonderen Bedingungen für den Einschluß von Heilkosten:

- a) Heilkosten werden nur insoweit ersetzt, als sie nicht von einem Spezial-, einem privaten Kranken- oder Unfallversicherer zu tragen sind oder dafür kein Schadenersatz durch einen anderen Haftpflichtversicherer zu leisten ist.
- b) Bei Zahnverlust von Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr wird die Frist von einem Jahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres verlängert.

Fluggastrisiko

- a) Für Unfälle als Fluggast gelten je versicherte Person die vereinbarten Versicherungssummen, höchstens jedoch folgende Versicherungssummen:
- | | |
|----------------|------------------------------------|
| DM 2.000.000,- | für den Invaliditätsfall |
| DM 1.000.000,- | für den Todesfall |
| DM 500,- | für Tagegeld |
| DM 500,- | Krankenhaus-Tagegeld/Genesungsgeld |
| DM 20.000,- | für Heilkosten. |
- b) Benutzen mehrere durch diesen Gruppen-Versicherungsvertrag versicherte Personen dasselbe Flugzeug und überschreiten die Versicherungssummen aus dem Vertrag für diese Personen insgesamt die Versicherungssummen von
- | | |
|-----------------|--|
| DM 20.000.000,- | für den Invaliditätsfall |
| DM 10.000.000,- | für den Todesfall |
| DM 5.000,- | für Tagegeld |
| DM 5.000,- | für Krankenhaus-Tagegeld/Genesungsgeld |
| DM 200.000,- | für Heilkosten, |

so ist der Versicherer mindestens drei Tage vor Antritt der Flugreise zu verständigen. Hat der Versicherer keine Deckungszusage für Versicherungssummen erteilt, die die vorgenannten Beträge überschreiten, so gelten diese Beträge als gemeinsame Höchstversicherungssummen für alle Versicherten, die sich in demselben Flugzeug befinden, und die für die Einzelperson vereinbarten Versicherungssummen ermäßigen sich im entsprechenden Verhältnis, mindestens auf die in Punkt a) genannten Versicherungssummen.

Beteiligung

An dieser Versicherung sind beteiligt:

- | | |
|---|------|
| 1. VICTORIA Versicherung | 50 % |
| 2. Provinzial Lebensversicherungsanstalt von Westfalen, Münster | 50 % |

Die Wahrnehmung aller das Versicherungsverhältnis betreffenden Geschäfte liegt ausschließlich in den Händen der VICTORIA als der führenden Gesellschaft. Alle sich aus den Versicherungsbedingungen ergebenden Obliegenheiten sind nur gegenüber der VICTORIA zu erfüllen. Die mitbeteiligte Gesellschaft schließt sich den Vereinbarungen, Entscheidungen und sonstigen Maßnahmen der führenden Gesellschaft an.

Die Gesellschaften haften jede nur für ihren Anteil, also nicht gesamtschuldnerisch. In allen Rechtsstreitigkeiten wird jedoch der Versicherungsnehmer nur gegen die führende Gesellschaft in Höhe ihres Anteils klagen. Die für oder gegen die führende Gesellschaft ergehenden Entscheidungen läßt die mitbeteiligte Gesellschaft auch gegen sich selbst bezüglich ihres eigenen Anteils gelten.

Allgemeine Bestimmungen**1. Versehensklausel**

Versehen des Versicherungsnehmers bei der Erfüllung seiner Anzeige- und Aufklärungspflicht beeinträchtigen die Leistungspflicht des Versicherers nicht, wenn die Berichtigung unverzüglich nach Feststellung erfolgt.

2. Vertragsdauer

Der Vertrag ist für die Zeit vom 1. 1. 1991 bis zum 1. 1. 1994, jeweils mittags um 12 Uhr, mit der Maßgabe geschlossen, daß er sich stillschweigend von Jahr zu Jahr verlängert, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf gekündigt wird.

3. Verjährung der Ansprüche

Abweichend von § 12 Absatz 1 Satz 1 VVG verjähren die Ansprüche aus diesem Vertrag erst nach drei Jahren.

4. Kündigung

Die seitens des Versicherers im Falle einer Vertragskündigung gemäß § 4 AUB einzuhaltende Frist beträgt sechs Monate.

5. Prämien

Die Prämie beträgt
DM 25,-/1000 Mitglieder
zuzüglich zur Zeit 7 % Versicherungssteuer.

6. Bevollmächtigung der ECCLESIA

Die ECCLESIA Versicherungsdienst GmbH ist berechtigt, sämtliche Erklärungen und Zahlungen des Versicherungsnehmers rechtsverbindlich für den Versicherer entgegenzunehmen mit der Verpflichtung zur unverzüglichen Weiterleitung an den Versicherer.

Die Schadenmeldepflicht gilt als erfüllt, wenn der Schaden der ECCLESIA gemeldet worden ist.

Teil B und C**Haftpflichtversicherungen****Versicherungsbedingungen**

Dem Vertrag liegen die folgenden Bedingungen zugrunde:

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) mit den nachfolgenden Besonderen Vereinbarungen und Bedingungen (BVB), den Änderungen der AHB sowie den Bestimmungen der Teile C und D dieses Vertrages.

Die geschriebenen Bedingungen gehen den gedruckten Bedingungen voran.

Teil B**Betriebshaftpflichtversicherung****Versicherte Leistung**

I. Prüfung der Haftpflichtfragen dem Grunde und der Höhe nach

II. Freihaltung von berechtigten Haftpflichtansprüchen

1. Wegen **Personenschäden** bis zu DM 3.000.000,-
je Schadenereignis ohne weitere Begrenzung für die einzelne Person,
2. wegen **Sachschäden** bis zu DM 500.000,-
je Schadenereignis,
3. wegen **Vermögensschäden**, die nicht durch Personen- oder Sachschäden entstanden sind, bis zu DM 100.000,-
je Schadenereignis,
4. wegen Abhandenkommen und Beschädigung der von beherbergten Gästen eingebrachten Sachen bis zu DM 2.000,-
je Schadenereignis.

III. Abwehr unberechtigter Ansprüche

Besondere Vereinbarungen und Bedingungen (BVB)

Generalklausel**I. Versichertes Risiko**

1. Versicherungsschutz besteht für die gesetzliche Haftpflicht
 - a) des Versicherungsnehmers, seiner angeschlossenen Gliederungen und Einrichtungen, Verbände, Werke, Schulen und Hochschulen jeder Art usw., einschließlich der wirtschaftlich unselbständigen Betriebe oder Stiftungen jeder Art, die der kirchlichen Aufsicht unterliegen;
 - b) anderer rechtlich selbständiger Vereine oder Gruppen mit kirchentypischer Betätigung, soweit die einzelne Landeskirche diese ausdrücklich benennt und/oder sie von den zu-

ständigen kirchlichen Organen als solche anerkannt sind;

- c) des Versicherungsnehmers aus der Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen verschiedener Rechtsträger auch mit anderen Konfessionen und Gruppen;
- d) der Kirchengemeinden Bad Sachsa und Tettenborn, solange die Versicherungsnehmer über beide Gemeinden treuhänderisch die Aufsicht führen.

Erläuterungen

2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht des unter 1. erwähnten Bereiches, insbesondere

- a) als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Friedhöfen, Gebäuden, Baulichkeiten, Sälen oder Räumen, auch wenn sie teils oder ausschließlich an Dritte vermietet, zur Verfügung gestellt oder verpachtet werden; die Haftpflicht der Mieter oder Pächter ist in keinem Falle mitversichert; es sei denn, sie sind Mitversicherte dieses Vertrages;

Eingeschlossen sind Schäden infolge Umfalens von Grabsteinen, gleich welcher Ursache, soweit kirchlicherseits eine Verantwortung besteht; eingeschlossen ist auch die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Gräbern und Grabsteinen, die bei deren Überprüfung verursacht werden.

- b) aus den auf den mitversicherten Grundstücken befindlichen Garagen und Fahrzeugabstellplätzen, wobei die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung der untergestellten fremden Fahrzeuge nur dann mitversichert ist, wenn und soweit keine Fahrzeugversicherung besteht;
- c) aus § 836 Abs. 2 BGB als früherer Besitzer, wenn die Versicherung bis zum Besitzerwechsel bestand;
- d) als Bauherr, Planer oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabarbeiten) auf den versicherten Grundstücken (s. auch Änderungen der AHB zu § 4 I Ziffer 5 a);
- e) aus der Abhaltung von Gottesdiensten, Kindergottesdiensten, sonstigen Wortverkündigungen, der Durchführung von Katechumenen-, Konfirmanden- und Christenlehreunterricht;
- f) aus der Ausübung von Gruppentätigkeit der den Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen angeschlossenen Gruppen;
- g) aus der Betätigung bei Spiel und nicht organisiertem Verbandssport; es sei denn, innerhalb der versicherten Organisationen; aus der Durchführung von Freizeiten, geselligen Zusammenkünften, Veranstaltungen und Wanderungen;
- h) aus dem Betrieb von Heimen, Horten, Tagesstätten, Freizeiteinrichtungen, Kindergärten, Vorschulklassen und dergleichen;

- i) aus dem Betrieb der kirchlichen Schulen, Fachschulen und Hochschulen jeder Art. Eingeschlossen sind Tätigkeiten, die sich für die Schülermitverwaltung oder aus der studentischen Selbstverwaltung sowie aus den durchzuführenden Silentien ergeben. Für Schüler- und Lotsendienste gilt das jedoch nur soweit, als kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht;

- j) aus der Beschäftigung und Zuweisung von Pflegerinnen im Rahmen der Alten-, Familien- und Dorfhilfe, Diakonie- und Sozialstationen;

- k) aus dem Betrieb von Kranken-, Gemeindepflege-, Diakonie- oder Sozialstationen und Beratungsstellen;

- l) aus dem Besitz, Betrieb oder Benutzung medizinischer Apparate (vgl. § 4 Ziffer I 7 AHB und die Abweichung hierzu in BVB III.9); die Verabfolgung von Injektionen durch berechtigte Personen ist ebenfalls eingeschlossen;

- m) aus Wohlfahrtseinrichtungen für Angehörige des Versicherungsnehmers, die ausschließlich für den versicherten Betrieb bestimmt sind (z. B. Werkskantinen, Bäder, Erholungsheime, Kindergärten u. dergl.);

- n) aus der Durchführung von Ausstellungen, von Laienspielen, Theateraufführungen, Lichtbild- und Filmvorführungen u. dergl., gleichgültig, ob eigene oder gemietete Apparate verwendet werden (vgl. § 4 Ziffer I 6 a und b AHB und die Abweichung hierzu in BVB III. Abs. 7 und 8);

- o) aus der gelegentlichen Benutzung fremder Gegenstände, und zwar im gleichen Umfang wie bei der Benutzung eigener Sachen und unter der Voraussetzung, daß durch eine Versicherung des Eigenbesitzers Versicherungsschutz auch zugunsten der unter diesem Vertrag Versicherten nicht besteht (vgl. § 4 Ziffer I 6 a und b AHB und die Abweichung hierzu in BVB III. Abs. 7 und 8);

- p) aus dem Besitz und Gebrauch von Fahrzeugen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen aller Art (auch Akku-Rollstühlen), die nicht unter die gesetzliche Versicherungspflicht fallen; mitversichert sind auch Wasserfahrzeuge bis zu 30 t Wasserverdrängung.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kraftfahrzeuges beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat.

Ist für das Führen eines Wassersportfahrzeuges eine behördliche Erlaubnis erforderlich, bleibt der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der verantwortliche Führer bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht die behördlich vorgeschriebene Erlaubnis besitzt.

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer, dem Halter oder Eigentümer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Erlaubnis bei dem berechtig-

ten Fahrer (Führer) ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Fahrer (Führer) das Fahrzeug geführt hat;

- q) aus der Lagerung und Abgabe von Benzin und Treibstoffen für eigene Zwecke; die gesetzliche Haftpflicht aus Gewässerschäden richtet sich nach Teil C dieses Vertrages;
- r) aus Besitz und Verwendung von Starkstromleitungen, Sammelheizungen, Berieselungsanlagen und Fahrstühlen;
- s) aus Halten und Hüten von Haustieren im Sinne des BGB;
- t) mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung und Abhandenkommen von Sachen (einschließlich Fahrrädern mit Zubehör und einschließlich Mopeds, ausschließlich sonstiger Kraftfahrzeuge) der Betriebsangehörigen.

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen Geld, Wertpapiere, Sparbücher, Urkunden, Schmucksachen und Kostbarkeiten.

Die Ersatzleistung beträgt höchstens:

für die Bekleidung je Person	500,-DM
für jedes Fahrrad	500,-DM
für jedes Moped	1.500,-DM

Ersatzwert ist der Zeitwert.

Die Höchstleistung für alle Schäden eines Versicherungsjahres beträgt 50.000,- DM.

- u) aus Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der von beherbergten Gästen eingebrachten Sachen (außer Tieren, Kraftfahrzeugen aller Art mit Zubehör und Inhalt, Geld, Wertpapieren, Sparbüchern, Urkunden, Schmucksachen und Kostbarkeiten) des unter BVB I 2 h/i beschriebenen Bereiches.

Die Versicherungssumme je Platz beträgt 2.000,- DM.

Die versicherte Summe stellt den Höchstbetrag für alle Schäden dar, die einem Gast an einem Tage zustoßen.

Die Höchstersatzleistung für alle Schäden eines Versicherungsjahres beträgt das 100fache des für einen Platz vereinbarten Höchstbetrages.

II. Mitversicherung der persönlichen gesetzlichen Haftpflicht gegen Dritte und untereinander

Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrages besteht hinsichtlich der persönlichen gesetzlichen Haftpflicht für

1. alle gesetzlichen und satzungsgemäßen Vertreter oder solche Personen, die leitend für die Versicherungsnehmerin oder die versicherten Einrichtungen tätig sind und zur Leitung oder Beaufsichtigung der versicherten Einrichtungen und Betriebe oder eines Teiles davon angestellt sind, in dieser Eigenschaft; dies gilt auch für Betriebsärzte, Sicherheitsfachkräfte und Betriebsbeauftragte (z. B. für Immissionsschutz, Hygiene, Abfall, Gewässerschutz, Datenschutz), soweit sie die in dieser Position erwähnten Voraussetzungen erfüllen;

2. sämtliche übrigen Beschäftigten, ehrenamtlich, nebenamtlich und gelegentlich tätige Personen sowie Zivildienstleistende, soweit nicht der Bund eintrittspflichtig ist, für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtung verursachen; mitversichert ist insoweit auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht solcher Betriebsärzte, Sicherheitsfachkräfte und Betriebsbeauftragten (z. B. für Immissionsschutz, Hygiene, Abfall, Gewässerschutz, Datenschutz), die nicht unter den Personenkreis gemäß Ziffer 1 fallen; ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Bereich des Versicherungsnehmers gemäß der Reichsversicherungsordnung (RVO) handelt. Eingeschlossen ist jedoch die Haftpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern, Lernenden und Studierenden. Den Arbeitsunfällen stehen Dienstunfälle im Beamtenrecht gleich;

3. die durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstiger Betreuung beauftragten Personen – nicht Reinigungsinstitute – für Ansprüche, die gegen sie aus Anlaß dieser Arbeiten erhoben werden; ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß der Reichsversicherungsordnung (RVO) handelt;

4. diejenigen Personen, die anstelle des Versicherungsnehmers das Nießbrauchrecht oder die Zwangs- oder Konkursverwaltung ausüben, in dieser Eigenschaft;

5. alle an Veranstaltungen des Versicherungsnehmers Teilnehmenden gegenüber Dritten, die nicht unter diesem Vertrag mitversichert sind, sowie für Schäden untereinander, mit Ausnahme von Schadenfällen, bei denen es sich um Arbeits- und Dienstunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß der Reichsversicherungsordnung (RVO) oder entsprechenden beamtenrechtlichen Bestimmungen handelt. Ein anderweitig bestehender Versicherungsschutz geht diesem Vertrag vor;

6. Die Austräger des Kirchenblattes „Unsere Kirche“, die als Fußgänger, Radfahrer oder Benutzer – jedoch nicht Fahrer – von Verkehrsmitteln unterwegs sind während ihrer Tätigkeit. Ein anderweitig bestehender Versicherungsschutz (z. B. Privat-Haftpflichtversicherung) geht diesem Vertrag vor;

7. die im Dienst der Ev. Kirche stehenden Geistlichen, Beamten und Angestellten (haupt-, ehren- und nebenamtlich) aus dem Abhandenkommen von Schlüsseln im Zusammenhang mit einer dienstlichen Tätigkeit.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der für Sachschäden vereinbarten Versicherungssumme

30.000,- DM

je Schadenereignis.

Der Versicherungsnehmer trägt von jedem Schaden einen Selbstbehalt in Höhe von 10 %, mindestens 100,- DM, höchstens jedoch 1.000,- DM.

Ersetzt werden die Kosten für das Anschaffen neuer Schlüssel, die Kosten für die Erneuerung oder Änderung einer Schließanlage sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (z. B. Einbau eines Notschlusses).

III. Änderungen zu den Bestimmungen der AHB

(1) zu § 1 Ziff. 3

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Vermögensschäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung von Sachen) sind, noch sich aus solchen – von dem Versicherungsnehmer oder einer Person, für die er einzutreten hat, verursachten – Schäden herleiten.

1. Ausgeschlossen sind Ansprüche

- a) aus Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
- b) aus Schäden durch ständige Immissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
- c) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- d) aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- e) aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
- f) aus Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- g) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- h) aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltungen;
- i) aus vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;
- j) aus Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen, soweit nicht besonders mitversichert (s. aber BVB I Ziff. 2 t) und u);
- k) von Krankenkassen, kassenärztlichen bzw. kassenzahnärztlichen Vereinigungen, Fürsorgeämtern und dgl., die daraus hergeleitet werden, daß die erbrachten oder verordneten Leistungen – einschl. der Verschreibung von Medikamenten – für die Erzielung des Heiler-

folges nicht notwendig oder unwirtschaftlich waren oder aus sonstigen Gründen nicht hätten erbracht oder verordnet werden dürfen.

2. Datenschutz

Eingeschlossen ist – in teilweiser Abweichung für Ziff. (1) 1 h) der Besonderen Bedingungen für Vermögensschäden – die gesetzliche Haftpflicht aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen über personenbezogene Daten.

Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander sind mitversichert.

Nicht versichert sind Ansprüche auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung von Daten sowie die hiermit zusammenhängenden Verfahrenskosten, ferner Bußen, Strafen sowie Kosten derartiger Verfahren.

3. Selbstbeteiligung

Von jedem Vermögensschaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, höchstens DM 1.000,-, selbst zu tragen

(2) Zu § 2

Entgegen den Bestimmungen der AHB gelten die vertraglichen Deckungssummen auch für die Vorsorgeversicherung.

(3) Zu § 4 I Ziffer 1

- a) Mitversichert gilt die gesetzliche Haftpflicht der öffentlich rechtlichen Körperschaften (z. B. Bund, Länder, Gemeinden) wegen Haftpflichtansprüchen aus Schäden, die entstehen durch die Benutzung von Räumlichkeiten dieser Institutionen durch die Versicherungsnehmerin. Soweit für den versicherten Bereich eine vertragliche Verpflichtung zur Beleuchtung, Reinigung, zum Streuen, Schneefegen oder zur Wegeunterhaltung besteht, gilt auch diese Haftung als mitversichert.
- b) Unter den Versicherungsschutz fällt auch die gegenüber Grundstückseigentümern übernommene vertragliche Haftung aus der Anbringung und Unterhaltung von Gottesdiensthinweisschildern,
- c) Im Rahmen des Vertrages bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf die vertraglich übernommene Freistellung von gesetzlichen Haftpflichtansprüchen gemäß den von den Kirchengemeinden zu schließenden Schwestern-Gestellungsverträgen.

(4) Zu § 4 I Ziff. 4

Geographischer Geltungsbereich

- a) Eingeschlossen ist – abweichend von § 4 Ziff. I 3 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland vorkommender Schadenereignisse nach jeweils geltendem Recht aus Anlaß von Geschäftsreisen und der Teilnahme an Ausstellungen und Messen, aus Anlaß der Durchführung von Veranstaltungen, durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, die ins Ausland, einschließlich USA und Kanada, gelangt sind, ohne daß der Versicherungsnehmer dort hingeliefert hat oder hat liefern lassen (indirekter Export).

b) Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Deutscher Mark. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der DM-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

c) Bei Schadenereignissen in USA und Kanada gelten zusätzlich die folgenden Bestimmungen:

Abweichend von § 3 Ziff. II 4 AHB werden Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind;

vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

(5) Zu § 4 I Ziff. 5

1. Baumaßnahmen

Abweichend von den Bestimmungen der AHB bezieht sich der Versicherungsschutz bei unter diesen Vertrag fallenden Bauarbeiten auch auf Haftpflichtansprüche, die darauf zurückzuführen sind, daß durch Senkungen eines Grundstückes/einer Grabstelle (auch eines darauf errichteten Werkes oder eines Teiles eines solchen), Erschütterungen infolge Rammarbeiten oder Erdbeben, Sachschäden an einem Grundstück/einer Grabstelle und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen entstehen, soweit es sich hier nicht um das Baugrundstück/die Grabstelle selbst handelt.

Ferner sind Schäden durch Unterfangungen und Unterfahrungen mitversichert, wenn sie nicht an den zu unterfangenden oder unterfahrenden Grundstücken usw. entstehen.

2. Umweltschäden

Für Schäden durch Verunreinigung oder sonstige nachteilige Veränderung des Bodens, der Luft oder des Wassers – jedoch nicht von Gewässern im Sinne des WHG – sowie durch Geräusche (Umweltschäden) gilt zusätzlich zu den sonstigen Vertragsbestimmungen folgendes:

2.1 Eingeschlossen sind:

- a) abweichend von § 4 I Ziff. 5 AHB gesetzliche Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, welche entstehen durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dgl.), ferner durch Abwässer;
- b) die gesetzlichen Haftpflichtansprüche wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind (vgl. § 1 Ziff. 3 AHB);

soweit es sich um Ansprüche wegen solcher Schäden handelt, die die Folgen eines vom ordnungsgemäßen störungsfreien Betriebsgeschehen abweichenden, nicht allmählich eintretenden Ereignisses innerhalb der Betriebsgrundstücke des Versicherungsnehmers sind.

2.2 Mitversichert sind in gleichem Umfang und unter der gleichen Voraussetzung wie vorstehend:

a) Ansprüche aus § 14 Bundesimmissionschutzgesetz

und

b) Ansprüche aus § 906 BGB.

Eine Berufung auf § 4 II Ziff. 1 AHB setzt eine Rechtswidrigkeit nicht voraus.

Umweltschäden im Sinne dieser Deckungserweiterung sind nicht:

2.3 Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung und nach Abschluß der Arbeiten entstehen (Produkt-Haftpflicht).

2.4 Ausgeschlossen sind im Rahmen des vorstehenden Versicherungsschutzes:

a) Ansprüche gegen Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Versicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von Gesetzen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeiführen;

b) Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, daß sie es bewußt unterlassen, die vom Hersteller schriftlich gegebenen Richtlinien oder Hinweise für regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen, oder notwendige Reparaturen bewußt nicht ausführen können;

c) Ansprüche wegen Schäden aus Besitz oder Betrieb von Mülldeponien, Kompostierungs- oder sonstigen Abfallbeseitigungsanlagen, soweit es sich nicht um eine kurzfristige Zwischenlagerung eigener Abfälle oder um Anlagen zur Beseitigung eigener Abfälle auf dem Betriebsgelände handelt;

d) Ansprüche wegen Bergschäden im Sinne der §§ 148 ff. Allgemeines Berggesetz oder entsprechender anderer landesrechtlicher Bestimmungen sowie wegen Schäden durch schlagende Wetter, Kohlendämonen und Kohlenstaubexplosionen;

e) Ansprüche aus Veränderung der Grundwasserverhältnisse.

3. Schäden durch Abwässer

Eingeschlossen ist – abweichend von § 4 I Ziff. 5 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Sachschäden durch Abwässer, soweit es sich nicht um Umweltschäden gem. Ziff. 2 handelt.

(6) Zu § 4 I Ziff. 6 a)

1. Abweichend von den Bestimmungen der AHB ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden

- a) an gemieteten unbeweglichen Sachen bis zu einem Höchstbetrag von DM 100.000,- je Schaden. Für Haftpflichtansprüche aus Feuer- und Explosionsschäden an gemieteten oder zur Nutzung überlassenen Gebäuden und Räumlichkeiten erhöht sich die Deckungssumme für dieses Risiko auf DM 2.000.000,- je Schaden.

Die Höchstersatzleistung für alle Schäden eines Versicherungsjahres beträgt das 2fache der genannten Deckungssummen.

Anderweitiger Versicherungsschutz geht der Deckung dieses Vertrages vor.

- b) an solchen beweglichen Sachen, die dem versicherten Bereich oder dessen Beauftragten zur Ausübung ihrer kirchlichen Aufgaben überlassen worden sind. Voraussetzung für diesen erweiterten Versicherungsschutz ist, daß die mit diesen Sachen umgehenden Personen über deren Gebrauch und ordnungsgemäße Bedienung eingehend unterwiesen worden sind. Versicherungsschutz besteht bis zu einem Höchstbetrag von DM 5.000,- je Schaden mit einer Gesamtleistung des Versicherers von DM 50.000,- für alle Schäden eines Versicherungsjahres. Es gilt ein Selbstbehalt von DM 100,- je Schaden vereinbart.

Werden mehrere bewegliche Sachen beschädigt und läßt sich nicht klären, ob die Beschädigungen anlässlich eines oder mehrerer Schadenereignisse eingetreten sind, so wird der Vorfall als ein Schadenereignis betrachtet, für das ein Selbstbehalt von DM 200,- gilt.

2. Ausgeschlossen bleiben

2.1 Ansprüche wegen

- a) Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,
b) Schäden an Heizungs- Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten.

Bei Schäden an Elektrogeräten gilt dieser Ausschluß nicht, wenn sie kurzfristig angemietet oder geliehen wurden.

- c) Schäden an Kraft- und Wasserfahrzeugen aller Art sowie Fahrrädern,
d) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.

2.2 die unter den Regreßverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche (der Text des Abkommens wird auf Wunsch zur Verfügung gestellt).

(7) Zu § 4 I Ziff. 6 b)

1. Abweichend von den Bestimmungen der AHB ist eingeschlossen die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, die an fremden Sachen durch eine

gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers oder seiner Gliederungen an oder mit diesen Sachen entstanden sind.

Die Ausschlußbestimmungen des § 4 I Ziff. 6 letzter Absatz AHB (Erfüllungsansprüche) und des § 4 II Ziff. 5 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Ausgeschlossen sind auch Ansprüche wegen Schäden durch Be- und Entladen (s. aber Abs. 3).

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt DM 15.000,- für alle Schäden eines Versicherungsjahres. Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens DM 50,-, höchstens DM 1.000,-, selbst zu tragen.

Bei Schäden an Grabsteinen und Grabmälern erhöht sich die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers auf 20 % an jedem Schaden, mindestens DM 300,-, höchstens DM 1.000,-.

2. Mitversichert sind Haftpflichtansprüche aus Feuer- und Explosionsschäden an fremden unbeweglichen Sachen, welche verursacht werden während der Tätigkeit in fremden Haushalten. Versicherungsschutz wird im Rahmen der gem. BVB III (6, 1 a) vereinbarten Ersatzleistung gewährt.

3. Eingeschlossen ist – abweichend von § 4 Ziff. I 6 b) AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die an fremden Land- und Wasserfahrzeugen und Containern durch Be- und Entladen sowie an fremden Kraftfahrzeuganhängern und Eisenbahnwagen beim Rangieren entstanden sind. Für Schäden an Containern besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge zum Zwecke des Be- oder Entladens.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleibt gemäß § 4 Ziff. I 6 b) AHB die Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern.

Von jedem Schaden trägt der Versicherungsnehmer 10 %, höchstens DM 1.000,-, selbst.

(8) Zu § 4 I Ziff. 7

1. Abweichend von den Bestimmungen der AHB gelten die Gefahren mitversichert, die mit dem Besitz und der Verwendung von Röntgenapparaten zu Untersuchungszwecken verbunden sind. Desgleichen besteht Versicherungsschutz für Besitz und Verwendung von deckungsvorsorgefreien radioaktiven Stoffen in kirchlichen Schulen.

2. Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche:

- a) wegen Schäden bei der Anwendung radioaktiver Stoffe am Menschen in der medizinischen Forschung,
b) wegen genetischer Schäden,
c) aus Schadenfällen von Personen, die gleichgültig für wen oder in wessen Interesse – aus beruflichem oder wirtschaftlichem Anlaß – im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von ener-

giereichen ionisierenden Strahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben.

Dies gilt nur hinsichtlich der Folgen der Personenschäden.

3. Der Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen sind verpflichtet, Gesetze, Verordnungen, behördliche Verfügungen und Anordnungen, die dem Schutz Dritter vor Strahlenschäden dienen, einzuhalten.

Der Versicherer ist denjenigen versicherten Personen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, die den Schaden durch vorsätzliches Zuwiderhandeln gegen diese Obliegenheit verursacht haben. Darüber hinaus besteht Leistungsfreiheit gegenüber dem Versicherungsnehmer oder solchen mitversicherten Personen, die er mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Umganges mit den in Absatz 1 genannten Apparaten oder Stoffen beauftragt hat, wenn sie den Schaden durch die Duldung eines vorsätzlichen Zuwiderhandelns gegen diese Obliegenheit verursacht haben.

(9) Zu § 4 II Ziff. 2

Abweichend von den Bestimmungen der AHB gelten gesetzliche Haftpflichtansprüche der Geistlichen, der haupt-, neben- und ehrenamtlich tätigen Personen sowie Haftpflichtansprüche von deren Angehörigen gegen den Versicherungsnehmer als mitversichert mit der Maßgabe, daß der Anspruchstellende die zum Schaden führende Handlung oder Unterlassung weder verfassungs- noch satzungsgemäß zu vertreten hat.

Ebenso gelten gegenseitige Haftpflichtansprüche zwischen mehreren Untergliederungen (z. B. Kirchenkreisen, Kirchengemeinden, Verbänden, Vereinen) mitversichert. Ausgeschlossen bleiben jedoch gegenseitige Ansprüche wegen Schäden innerhalb ein- und derselben Untergliederung.

(10) Ergänzungen zu § 4 II

Es wird Ziffer 6 eingefügt:

Ausgeschlossen von der Versicherung ist ferner, und zwar auch im Hinblick auf neu hinzutretende Risiken, die gesetzliche Haftpflicht aus

1. der Einrichtung und Unterhaltung von Krankenhäusern, von sonstigen selbständigen wirtschaftlichen Betrieben, die nach der Abgabensatzung keinem steuerbegünstigten Zweck dienen, von Einrichtungen, Betrieben und Vereinen, die selbständige Rechtspersonen sind (vgl. aber BVB I 1);
2. Tätigkeiten, die weder dem versicherten Objekt eigen sind noch sonst dem versicherten Wagnis zuzurechnen sind,
3. dem Besitz und Betrieb von Elektroschock- und Ultraschallgeräten,
4. Gewässerschäden, s. aber Teil C,
5. Schäden, welche durch Explosion oder Brand solcher Stoffe entstehen, mit denen der Versicherungsnehmer oder die Mitversicherten nicht gem. behördlicher Vorschrift umgegangen sind. Für den Versicherungsnehmer selbst besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn der zum

Schaden führende Verstoß von einem Beauftragten ohne Wissen oder gegen den Willen des Versicherungsnehmers begangen wurde,

6. dem Abbrennen von Feuerwerken,
7. Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges, Kraftfahrzeuganhängers, Wasserfahrzeuges, Luft- oder Raumfahrzeuges verursacht, oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges, Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden (s. aber BVB I 2 p).

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der in Absatz I genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

8. der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- und Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- und Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- und Raumfahrzeuge bestimmt waren, sowie aus Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- und Raumfahrzeugen oder Luft- und Raumfahrzeugteilen, und zwar wegen Schäden an Luft- und Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie sonstiger Schäden durch Luft- und Raumfahrzeuge.

Teil C

Haftpflichtversicherung für Schäden an fremden Gewässern

Versicherte Leistung gem. AHB

- I. Prüfung der Haftpflichtfrage dem Grunde und der Höhe nach

II. Freihaltung von berechtigten Ansprüchen bis zu DM 2.000.000,- je Schadenereignis, gleichgültig, ob es sich um Personen-, Sach- oder Vermögensschäden handelt.

Abweichend von § 3 II Ziff. 2 der AHB beträgt die Gesamtleistung des Versicherers für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres das Dreifache der vereinbarten Versicherungssumme.

III. Abwehr unberechtigter Ansprüche

Generalklausel

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gemäß diesem Vertrag versicherten Einrichtungen (vgl. Generalklausel Teil B Haftpflichtversicherung).

Mitversichert ist auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht der unter II im Teil B des Vertrages, Pos. 1–3, aufgeführten Personen.

Besondere Vereinbarungen und Bedingungen (BVB)

I. Gegenstand der Versicherung

1. Versichert ist – wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers, jedoch mit Ausnahme der Haftpflicht

- a) als Inhaber von Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten und aus der Verwendung dieser Stoffe (Anlagenrisiko),
- b) aus dem Einleiten und Einbringen von gewässerschädlichen Stoffen in Gewässer oder aus einer Einwirkung auf ein Gewässer, durch die die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird (Einwirkungsrisiko),
- c) aus der Herstellung, Lieferung, Montage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (Regreßrisiko),

wenn über diese Ausnahmen unter den nachfolgenden Ziff. 2 bis 4 nichts anderes vereinbart ist.

2. Anlagenrisiko

2.1 Versichert ist – abweichend von Ziff. 1 a) – die gesetzliche Haftpflicht für Gewässerschäden nach den zur Zeit des Vertragsabschlusses geltenden Gesetzen, wenn gewässerschädliche Stoffe (ausgenommen Abwässer) in ein Gewässer gelangen, ohne in dieses eingebracht oder eingeleitet zu sein, und zwar als Inhaber von Anlagen (Behälter und Kleingebinden) zur Lagerung von Heizöl, Treibstoffen für den Eigenbedarf und anderen Stoffen der Wassergefährdungsklassen (WGK) 0, 1 und 2.

2.2 Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht für Gewässerschäden

- a) die dadurch entstehen, daß aus den versicherten Anlagen Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen;
- b) aus der Verwendung der gelagerten Stoffe.

2.3 Mengenveränderungen der unter Ziff. 2.1 genannten Stoffe und nach Vertragsabschluß neu hinzukommende Stoffe der Wassergefährdungsklassen 0, 1 und 2 sind versichert gemäß § 1 Ziff. 2 b) AHB. Im übrigen ist die Versicherung anderer Stoffe abwei-

chend von § 1 Ziff. 2 b) besonders zu vereinbaren.

§ 1 Ziffer 2 c) und § 2 AHB finden keine Anwendung.

2.4 Eingeschlossen sind abweichend von § 1 AHG – auch ohne daß ein Gewässerschaden droht oder eintritt – Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers oder der Mitversicherten, die dadurch verursacht werden, daß die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus den versicherten Anlagen ausgetreten sind. Dies gilt abweichend von § 4 I Ziffer 5 AHB auch bei allmählichem Eindringen der Stoffe in die Sachen. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes, wie er vor Eintritt des Schadens bestanden hat. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an den versicherten Anlagen selbst.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer DM 500,- selbst zu tragen.

2.5 Nicht versichert ist die Lagerung und Verwendung von halogenierten Kohlenwasserstoffen (auch Zubereitungen daraus) sowie von polychlorierten Biphenylen.

3. Abwässeranlagen- und Einwirkungsrisiko
– Versicherungsschutz ist nicht vereinbart –

4. Regreßrisiko
– Versicherungsschutz ist nicht vereinbart.

II. Gemeinsame Bestimmungen

1. Rettungskosten

1.1 Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte, sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Gewässerschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der AHB.

1.2 Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die vereinbarte Versicherungssumme übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

1.3 Rettungskosten entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Schadenereignisses ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden durfte. Für die Erstattung von Rettungskosten ist es unerheblich, aus welchem Rechtsgrund (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich)

der Versicherungsnehmer zur Zahlung dieser Kosten verpflichtet ist.

Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes von Grundstücks- und Gebäudeteilen – auch des Versicherungsnehmers –, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahmen bestand. Eintretende Wertverbesserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung der Anlage selbst ohnehin entstanden wären, sind abzuziehen.

Die beiden vorstehenden Absätze gelten nur für die Versicherung von Risiken gemäß I Ziff. 2, 3 und 4.

2. Schäden im Sinne von § 4 Ziff. I 5 AHB

Die Verbindung oder Vermischung gewässerschädlicher Stoffe mit Wasser gilt nicht als allmähliche Einwirkung von Feuchtigkeit im Sinne von § 4 Ziff. I 5 AHB.

3. Schadenereignis

Das Schadenereignis ist eingetreten in dem Zeitpunkt, in dem erstmals gewässerschädliche Stoffe in ein Gewässer gelangt sind. Maßgebend für den Umfang des Versicherungsschutzes ist der zu diesem Zeitpunkt vereinbarte Vertragsgegenstand.

Ausgeschlossen bleiben Schadenereignisse, die vor Inkrafttreten des Vertrages oder einer Vertragsänderung eingetreten sind sowie Bodenverunreinigungen, aufgrund derer eine Gewässerverunreinigung entsteht oder droht, soweit der Boden nicht nachweislich nach Inkrafttreten des Vertrages oder der Vertragsänderung verunreinigt worden ist.

4. Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind Ansprüche

4.1 gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben;

4.2 wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;

4.3 wegen Schäden, die beim ungestörten Betriebsgeschehen dadurch entstehen oder entstanden sind, daß beim Umgang mit gewässerschädlichen Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen.

Teil D

Allgemeine Bestimmungen

1. Versehensklausel

Versehen des Versicherungsnehmers bei der Erfüllung seiner Anzeige- und Aufklärungspflicht beeinträchtigen die Leistungspflicht des Versicherers nicht, wenn die Berichtigung unverzüglich nach Feststellung erfolgt.

2. Vertragsdauer

Der Vertrag ist für die Zeit vom 1. 1. 1991 bis zum 1. 1. 1994, jeweils mittags 12.00 Uhr, mit der Maßgabe geschlossen, daß er sich stillschweigend von Jahr zu Jahr verlängert, wenn er nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf gekündigt wird.

3. Verjährung der Ansprüche

Abweichend von § 12 Absatz 1 Satz 1 VVG verjähren die Ansprüche aus diesem Vertrag erst nach 3 Jahren.

4. Kündigung

Die seitens des Versicherers im Falle einer Vertragskündigung gemäß § 9 AHB einzuhaltende Frist beträgt 6 Monate.

Im Falle einer Kündigung gilt der gesamte Vertrag als gekündigt.

5. Prämien

Die Prämie für die Betriebs-Haftpflichtversicherung beträgt

DM 105,-/1.000 Seelen,

für die Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung

DM 3,30/1.000 l

zuzüglich Festprämie bei einem Gesamtvolumen bis 18 000 cbm

DM 60 000,-

jeweils zuzüglich Versicherungssteuer.

6. Bevollmächtigung der ECCLESIA

Die ECCLESIA Versicherungsdienst GmbH ist berechtigt, sämtliche Erklärungen und Zahlungen des Versicherungsnehmers rechtsverbindlich für den Versicherer entgegenzunehmen mit der Verpflichtung zur unverzüglichen Weiterleitung an den Versicherer.

Die Schadenmeldepflicht gilt als erfüllt, wenn der Schaden der ECCLESIA gemeldet worden ist.

Düsseldorf, den 28. 1. 1991

Der Versicherer
Unterschrift

Bielefeld, den 10. 4. 1991

Der Versicherungsnehmer
Unterschrift

Die ECCLESIA
Unterschrift

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Laien

„**Theologia Practica**“. Themen der Praktischen Theologie, 26. Jg., 1991, Heft 2, Christian Kaiser Verlag, München, 18,- DM.

Dieses Themenheft trägt den Titel: „Ist die Emanzipation der Laien in den protestantischen Kirchen gescheitert?“ Christof Bäumler und Walter Neidhart, die beiden Herausgeber des Heftes, formulieren im Editorial den Ausgangspunkt ihrer Überlegungen: „Pfarrer und Pfarrerinnen haben als für den Dienst am Wort und für die Verwaltung der Sakramente Ordinierte Kompetenzen, von denen die Nicht-Ordinierten ausgeschlossen bleiben. Sie haben durch die theologische Hochschätzung der Verkündigung im Sinn von Auslegung biblischer Texte einen nicht einholbaren Vorsprung vor denen, die das Geschäft der Auslegung nicht gelernt haben. Durch die Entwicklung der Theologie zu einer neuzeitlichen Wissenschaft sind sie zudem Fachleute in einer Wissenschaft geworden, in der Menschen, die nicht Theologie studiert haben, immer nichtzuständig bleiben. Schließlich verfügen sie als vollzeitlich beschäftigte Funktionäre und Funktionärinnen der Kirche, die ihren Arbeitsplatz selber festlegen, immer über mehr Arbeitsstunden, die sie für eine bestimmte Aufgabe in der Kirche einsetzen können, als Berufstätige, die bloß in ihrer Freizeit in der Kirche tätig sind. So oder so – Laien und Laiinnen werden in der Kirche durch das definiert, was sie nicht sind. Dieser Status ist für viele von Ihnen unbefriedigend“ (S. 84). Die Problematik der letzten beiden Sätze liegt vor Augen. „Wie gehen wir damit um?“

Zunächst sind – konsequent – Erfahrungsberichte an der Reihe. Zehn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – ausschließlich aus Bayern und aus der Schweiz! – schreiben ihre Erfahrungen. Es folgt ein theologischer Kommentar zu diesen Erfahrungsberichten von Walter Neidhart. Danach sind zwei theologische Abhandlungen abgedruckt – von Godwin Lämmermann: „Vom schleichenden Zusammenbruch der Motivation – Oder: Weshalb die Emanzipation des Laien in der Kirche scheitert“ und von Peter Cornehl: „Experten und Laien – Eine praktisch-theologische Orts- und Verhältnisbestimmung“. Am Schluß rezensiert Christoph Bäumler einschlägige neuere Literatur. Es fehlt leider die überaus wichtige „Festschrift für Gerhard Krause zum 70. Geburtstag“: Henning Schröder und Gerhard Müller (Hrsg.): „Vom Amt des Laien in Kirche und Theologie“, Verlag Walter de Gruyter, Berlin – New York, 1982.

Die Thematik des Themenheftes ist brisant; sie geht jede Mitarbeiterin und jeden Mitarbeiter in der Kirche an, und sie wird auch in der römisch-katholischen Kirche in der Breite diskutiert.

Manche Gesichtspunkte des Heftes sind m. E. zu kurz angesprochen. Aber das Heft als Ganzes ist ein notwendiges Notabene und zielt auf theologische Weiterarbeit – in Pfarrkonferenzen, in einer

Sitzung des Presbyterium, in Gemeindegemeinschaften. Wichtig ist eine verständliche „Theologie der Laien in der Kirche“.
K.-F. W.

Orthodoxie

Dumitru Staniloae: „**Orthodoxe Dogmatik**“:

– Mit einem Geleitwort von Jürgen Moltmann. Aus dem Rumänischen übersetzt von Hermann Pitters (Ökumenische Theologie, Bd. 12), 1985, 458 S., kt., 98,- DM;

– II. Band. Hrsg. mit Zustimmung Sr. Seligkeit des Patriarchen der Rumänischen Orthodoxen Kirche Iustin. Aus dem Rumänischen übersetzt von Hermann Pitters. Mit einem Vorwort von Jürgen Moltmann (Ökumenische Theologie, Bd. 15), 1990, 305 S., kt., 98,- DM.

Beide Bände im Benziger Verlag, Zürich, und im Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, Gütersloh.

Das Gespräch mit der orthodoxen Kirche und Theologie wird immer wichtiger. Orthodoxer Glaube ist geprägt durch die „kirchliche Lehre im Geist der Kirchenväter“ (Bd. I, S. 15), durch das geistliche Leben, durch die Liturgie und durch die „durchgehende Theologie der Liebe“. Das wird an der vorliegenden Dogmatik des rumänischen Theologen Dumitru Staniloae deutlich. Er „ist ein durch und durch trinitarisch denkender Theologe. Seine dynamische Formulierung der orthodoxen Trinitätslehre wird bei uns auf eine offene Diskussion treffen und mit großem Interesse aufgenommen werden. Gerade in einer der ältesten Lehren der christlichen Theologie, seit mehr als tausendfünfhundert Jahren formuliert und dogmatisiert und seither meistens nur tradiert, könnten uns die neuen Entdeckungen unserer Zeit bevorstehen.“ So schreibt Jürgen Moltmann, der selbst in besonderem Maße trinitätstheologisch arbeitet, in seinem Geleitwort zum ersten Band (S. 12).

Die beiden vorliegenden Bände behandeln die Offenbarung, die spezielle Gotteslehre, die Lehre von der Schöpfung und die Christologie. Hier liegt ein Werk vor, das die Fülle der orthodoxen Theologie zeigt. Jürgen Moltmann schreibt weiter über den Autor: „Man hat ihn mit Recht einen wahrhaft ‚panorthodoxen Theologen‘ genannt. Vom Westen aus gesehen kann man hinzufügen, daß er auch ein wahrhaft ‚ökumenischer Theologe‘ geworden ist, obgleich er tief und fest in seiner eigenen Tradition verwurzelt ist“ (Bd. I, S. 10). Das Buch ist in der Reihe „Ökumenische Theologie“ erschienen, die – ökumenisch! – von Eberhard Jüngel, Walter Kasper, Hans Küng und Jürgen Moltmann herausgegeben wird. Die Übersetzung stammt von dem evangelischen Theologen Hermann Pitters aus Hermannstadt.

Am Schluß seien noch einmal einige Sätze von Jürgen Moltmann zitiert – diesmal aus dem am 12. Januar 1990 datierten Vorwort zum zweiten Band: „Das ökumenische Gespräch mit der orthodoxen Kirche, das seit langem auf vielen Konferenzen und Konsultationen von Spezialisten geführt wird, kann . . . in der Breite aufgenommen werden. Seit der Trennung 1054 sind die Westkirchen und

die Ostkirchen verschiedene Wege gegangen, auch in der Theologie. Es wird einige Zeit und viel Geduld kosten, um diese auseinandergegangenen Wege wieder einander anzunähern und zu einer neuen Gemeinschaft zu finden. Auch in den stilleren Zeiten der Ökumenischen Bewegung geht die theologische Arbeit weiter. Die orthodoxe Theologie weiß sich der Theologie der Kirchenväter der Antike verpflichtet. Sie kann gerade darum wichtige Anregungen für eine gemeinsame christliche Theologie an der Schwelle zur Postmoderne in Europa geben. Das ‚Haus der Ökumene‘ steht weit offen für theologische Gemeinschaft und birgt sicher für viele Menschen neue und überraschende Erkenntnisse. In den Tagen, da ich dieses schreibe, hat sich das gemeinsame ‚Haus Europa‘ für eine neue, demokratische Gemeinschaft der Völker geöffnet. Auch Rumänien hat sich befreit. Professor Staniloae hat darauf Zeit seines Lebens gewartet und dafür viele Opfer gebracht“ (S. 9).

Wir warten auf den dritten Band, der in wenigen Jahren erscheinen soll, und hoffen, daß dieser Band die notwendigen Register bieten wird.

K.-F. W.

Diakonie

Jochen-Christoph Kaiser: **„Sozialer Protestantismus im 20. Jahrhundert“**. Beiträge zur Geschichte der Inneren Mission 1914–1945, R. Oldenbourg Verlag, München, 1989, XII, 506 S., Ln., 128,- DM.

Der Autor ist Hochschuldozent für Neuere und Neueste Geschichte sowie Kirchliche Zeitgeschichte am Historischen Seminar der Universität Münster. Er legt ein großes und an den Quellen erarbeitetes Werk vor. Es behandelt im historischen Rahmen die folgenden drei Bereiche: I. „Verbandsprotestantismus, Innere Mission und Kirche“; II. „Die Innere Mission in der Liga der freien Wohlfahrtspflege“; III. „Die Innere Mission unter nationalsozialistischer Herrschaft“. Hilfreich sind ein Quellen- und Literaturverzeichnis sowie ein Namensregister.

Besonderes Interesse findet bei vielen Leserinnen und Lesern gewiß die Zeit des Nationalsozialismus. Kaiser schreibt in seiner Einleitung: „Die großen Gesamtdarstellungen von Meier und Scholder wie auch die meisten Einzelmonographien der Reihe ‚Arbeiten zur Geschichte des Kirchenkampfes‘ bzw. ‚Arbeiten zur kirchlichen Zeitgeschichte‘ beziehen den Verbandsprotestantismus und seinen Anteil an den innerkirchlichen Auseinandersetzungen nach 1933 nur am Rande ein. Das ist insofern ein Mangel, als die vier großen Vereinsgruppen Innere Mission, Evangelischer Bund, Gustav-Adolf-Verein und Evangelisches Frauenwerk nicht von Anfang an in gleich unzweideutiger Weise Partei ergriffen, wie dies Deutsche Christen auf der einen und die Bekennende Kirche auf der anderen Seite taten. Das Schwarz-Weiß-Raster der älteren Forschung, die mittlere und neutrale Positionen wenig beachtet und sie im Zweifelsfall zu den Gegnern der Bekennenden Kirche rechnete, dürfte nach den Studien von Meier und Scholder überwunden sein. Da ist auch deshalb nützlich, weil das

Verhalten der Verbände auf diese Weise erklärbar wird. Es scheint an der Zeit, ihr Wirken sorgsam zu analysieren, um damit die Betrachtungsebene von Synoden und Kirchenleitungen zu erweitern und diese zunächst sicher notwendige Perspektive durch die Untersuchung des heterogenen Spektrums des organisierten (‚Laien‘-)Protestantismus zu ergänzen“ (S. 14 f.).

Es ist das „Anliegen des Verfassers, zu verdeutlichen, daß der Untersuchungsgegenstand ‚Kirche und Öffentlichkeit‘ ohne eingehende sozial- und kirchenhistorische Untersuchungen zur Organisations- und Wirkungsgeschichte der Verbände einen wesentlichen Teil der meßbaren Realität protestantischer Lebensäußerungen und ihres Einflusses auf die deutsche Gesellschaft aufblendet. Gerade in Anbetracht einer ‚veröffentlichten Meinung‘ nach 1918, die je nach politischem Standort Religion und Kirche mehr oder weniger als gesellschaftliche Mitgestaltungskräfte ignorierte oder ihnen eine nur instrumentelle Funktion im Spannungsfeld divergierender politischer Interessen zuwies, bietet das Forschungsfeld des Verbandsprotestantismus aussichtsreiche Ansätze zur Ergänzung und Korrektur bestehender (Vor-)Urteile und erlaubt eine nachprüfbare Bestandsaufnahme evangelischer Außenwirkung über den kirchlichen Binnenbereich hinaus.“ (S. 20).

Kaisers Ansatz bietet eine Menge neuer und weiterführender Aspekte. Er zeigt, wie wichtig historische Arbeit für die Kirche und ihre Werke ist, ja, wie sie gleichermaßen besonnen und nüchtern macht.

Das Werk sollte in kirchlichen Bibliotheken, vor allem aber in den diakonischen Einrichtungen vorhanden sein.

K.-F. W.

Zukunft

Helmut A. Müller: **„Die Gegenwart der Zukunft“**. Natur- und Geisteswissenschaftler zeigen neue Perspektiven für das Leben in den nächsten Jahrzehnten, Scherz Verlag, Bern – München – Wien, 1991, 352 S., Ln., 39,80 DM.

Niemand hat den politischen und ideologischen Umschwung im alten „Ostblock“ vorausgesagt. „Die Gegenwart der Zukunft“: das ist ein brisantes Thema. Die Zukunft treibt uns um. Was vermögen Prognosen zu leisten? Was ist uns geboten? Für den christlichen Glauben gilt, daß Zuversicht nie vergessen werden darf. Sie trägt uns, aber sie hat in uns nicht ihren Grund.

Das Evangelische Bildungswerk Stuttgart hat im Jahre 1990 im Hospitalhof Stuttgart eine Vortragsreihe unter dem folgenden Thema veranstaltet: „Die Gegenwart der Zukunft. 10 Jahre bis zum Jahr 2000“. Der Stuttgarter Pfarrer Helmut A. Müller hat in dem vorliegenden Buch die Vorträge gesammelt; Müller ist auch Leiter der Bildungsarbeit der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde im Hospitalhof Stuttgart.

Die Beiträge des Bandes stammen u. a. von den Theologen Sigurd Martin Daecke, Johann Baptist Metz und Michael Trowitzsch, von den Politologen Iring Fetscher, Ossip K. Flechtheim, Claus Legge-

wie und Wolf-Dieter Narr, von dem Ingenieur Pierre Fornallaz, von dem Informatiker Klaus Haeffner, von dem Publizisten Robert Jungk, von dem Philosophen Hermann Lübke, von dem Juristen Gerhard Robbers, von dem Soziologen Hans-Georg Soeffner und von dem Biologen und Psychologen Stefan Zetzl. Die Mitarbeiter repräsentieren ein breites und anregendes Spektrum. Das Buch ist eine breite Diskussionseinführung – nicht zuletzt für Theologinnen und Theologen.

Interessant ist der Beitrag des Professors für Urbanistik und Sozialplanung an der Universität Bamberg, Karl-Dieter Keim. Er schreibt über kirchliche Arbeit: „Die Kirchen sind Teil der traditionellen Kultur, in ihrem Selbstverständnis und ihrer praktischen Arbeit jedoch in den Großstädten relativ wenig wirksam. Könnten sie im Prozeß der Stadtveränderung bewahren helfen? Könnten sie innovativ sein? Kompensieren sie möglicherweise mit Botschaft und Diensten nur die Beschädigungen der Verstädterung? Da Verbündete gebraucht werden, plädiere ich an dieser Stelle dafür, daß die Kirche aus ihrem eigendefinierten Bereich heraustritt und in den öffentlichen Streit um die Zukunft der Städte eingreift. Klaus Duntze hat jüngst in einem umfangreichen Forschungsprojekt über die Rolle der evangelischen Kirche bei der Stadtentwicklung Berlins nachgewiesen, daß die Kirche sehr wohl aufgrund ihrer eigenen Leitprinzipien solche Mitwirkungsmöglichkeiten besitzt. So kann etwa über das ‚Wächteramt‘ die Funktion der öffentlichen Stellungnahme und Kritik legitimiert und eingefordert werden. Auch ein anderes Prinzip, nämlich die angestrebte Konsensbildung zwischen städtischer Bevölkerung und staatlichen

Institutionen einerseits, zwischen divergierenden sozialen Gruppen andererseits, läßt sich in praktische Vermittlungsschritte umsetzen, wenn dabei im Auge behalten wird, das nächsthöhere Niveau der Konsensbildung nicht nur affirmativ zu verstehen. So ermutigt, könnte die Kirche als Medium und Agentur der Arbeit an der Stadt wirken. Kann sie es?“ (S. 150)

Dieses Beispiel wird zum Gespräch anregen. Es ist *ein* Aspekt unter vielen. Daß ihn ein Fachmann für Städtefragen formuliert, ist beachtenswert. Im Buch sind natürlich auch „umfassendere“ Probleme angesprochen – im Blick auf grundsätzliche Fragen der Zukunft. K.-F. W.

Literatur

Golo Mann: „**Wir alle sind, was wir gelesen**“. Aufsätze und Reden zur Literatur, S. Fischer Verlag, Frankfurt/M., 1989, 374 S., Ln., 39,80 DM.

Zum achtzigsten Geburtstag von Golo Mann erscheint dieser Band, der Arbeiten aus fünf Jahrzehnten vereinigt. Hier spricht ein belesener Literaturliebhaber. Themenbereiche: Tacitus; Augustinus; Don Quijote; Hölderlin; Kleist; Fontane; Wilhelm Busch; Heinrich Mann; Ernst Jünger; George Orwell. Drucknachweise und ein Personenregister fehlen nicht.

Das Buch wird – bis auf einen Beitrag und bis auf das Personenregister (warum beides nicht?) – nachgedruckt in der folgenden Ausgabe, die als zweiter Band in einer Reihe „Sammlung Zeitgedanken“ erscheint: Verlag der Nation, (Ost-)Berlin, 1991, 283 S., kt., 12,80 DM. K.-F. W.

1 D 4185 B

**Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt**

0003

**Landeskirchenamt
Postfach 2740**

**EV•KIRCHENGEMEINDE
ENDE
POSTFACH**

4800 Bielefeld 1

5804 HERDECKE 2